

# Gemeinde Eppishausen

Landkreis Unterallgäu

## Bebauungsplan „1. Erweiterung Baugebiet Haselbach Süd“

### Entwurf

Fassung vom 22.09.2022

### Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

**Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

sowie der

**1. öffentlichen Auslegung  
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

bei der

**Gemeinderatssitzung**

am 23.02.2023

**Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2023 gefassten Beschlüssen.**

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 02.11.2022.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigefügt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigefügt.

### **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bei der öffentlichen Auslegung vom 21.11.2022 bis 23.12.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB sind **keine** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

**1. Stellungnahme Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Bauwesen, Mindelheim, vom 22.11.2022 (Anlage 1)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
1.1	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 03.11.2022 und die Beteiligung am Verfahren.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Gegen die oben genannte Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Angesichts der sensiblen Ortsrandlage wird aus ortsplanerischer Sicht angeregt, die Festsetzungen zur Gebäudetypologie an den Planungselementen der lokalen Bau-tradition zu orientieren. Diesbezüglich der Hinweis, dass Festsetzungen zum Schutz des Orts- und Straßenbildes, geradeeben kein Hindernis für einen qualifizierten Bauentwurf darstellen. Ortsbezogenes Bauen bietet unter Berücksichtigung der wenigen, aber entscheidenden übergeordneten Gebäudemerkmale (langgestreckter Grundriss, Satteldach, ruhige Farbgebung) breite und vielfältige Lösungen für einen innovativen Bauentwurf.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p> <p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Hier wird insbesondere auf die im Plangebiet zugelassenen Dachformen Walm- und Zeltdächer abgestellt. Dieser Anspruch ist hinsichtlich der Ortgestaltung nicht von der Hand zu weisen, da das Baugebiet in Richtung Westen einen endgültigen und abschließenden Ortsrand bildet. Die lt. Satzung zugelassenen sogenannten Toskana Häuser prägen gerade nicht landschaftstypische Bauformen in unseren Regionen. Dem in der Stellungnahme angesprochenen ortsbezogenem Bauen könnte insoweit nachgekommen werden, dass von der Zulässigkeit von Gebäuden mit Walm- und Zeltdächern abgesehen wird und nur Satteldächer zugelassen werden. Von weiteren Detaillierungen weitergehender Gebäudemerkmale könnte evtl. abgesehen werden.</p>	

**Beschlussvorschlag:**

Zur Rücksichtnahme auf die lokale Bautradition und der damit verbundenen Gebäudetypologie werden für Hauptgebäude sowie für Garagen- und Nebengebäude Walm- und Zeltdächer nicht mehr zugelassen. Diesbezüglich sind die Bebauungsplanunterlagen anzupassen.

**Stellungnahme:**

Die Situierung der überbaubaren Grundstückflächen und Freihaltung eines entsprechenden Gewässerabstandes werden auch ortsplanerisch, sowie die Bemühungen der Gemeinde zur Ortsrandeingrünung mit entsprechender Tiefenentwicklung, ausdrücklich begrüßt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**2. Stellungnahme Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, Mindelheim, vom 21.11.2022 (Anlage 2)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
2.1	<p>Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Eppishausen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> 1. Öffentliche Wasserversorgung Das Trinkwasser für den Ortsteil Haselbach der Gemeinde Eppishausen wird aus dem Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 710 und dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 709/1 der Gemarkung Haselbach gewonnen. Die Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Haselbach kann als gesichert gelten (siehe Nr. 9.2 der Begründung zum Bebauungsplan 1. Erweiterung „Haselbach Süd“, Entwurf vom 22.09.2022). Wasserschutzgebiete werden von der Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Bedenken gegen Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplans.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> 2. Abwasserbeseitigung Das Baugebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage im Ortsteil Haselbach der Gemeinde Eppishausen zugeleitet.</p> <p>Ob die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p> <p>Daher kann die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eppishausen derzeit als gesichert angesehen werden.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Mit den Ausführungen zur Abwasserbeseitigung besteht Einverständnis. Die Kapazität der Kläranlage ist für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen. Es ist jedoch anzunehmen, dass mit der Hinzunahme der geplanten sechs Wohneinheiten somit 6 Einwohnergleichwerte die Leistungsgrenze nicht überschritten wird.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Von Seiten der Abteilung Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu bestehen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung keine Einwände.</b> <b>Die Kapazität der Kläranlage ist für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</b></p>	
<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> 3. Niederschlagswasserbewirtschaftung Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde ausreichend hingewiesen.</p> <p>Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	
<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> 4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Der Vorhabensbereich grenzt lediglich an das ermittelte und somit bekannte Überschwemmungsgebiet der Haselbachs an, dazu wurde ausführlich unter Nr. 3.4 zur Begründung des Bebauungsplanes eingegangen.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> In der Stellungnahme wurde das Thema Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser ausführlich erörtert. Hierzu wurde, wie angemerkt, in der Begründung ausführlich eingegangen. Weiteres ist somit nicht veranlasst.</p>	

<p>Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauungen gerichtet.</p> <p>Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser bei dem Vorhabensbereich gerechnet werden. Auch dazu wurde unter Nr. 3.5 der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich Stellung genommen.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> 5. Bauwasserhaltung Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme und des in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p> <p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Zu der in der Stellungnahme angesprochenen Bauwasserhaltung sollten in der Begründung entsprechende Aussagen mit aufgenommen werden.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Die Begründung ist unter 3.1.3 Baugrund - Grundwasser wie folgt zu ergänzen: <b><u>Eingreifen in das Grundwasser bei Baumaßnahmen</u></b> Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.</p>	
---	---	--

### 3. Stellungnahme Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Tiefbau, Mindelheim, vom 10.11.2022 (Anlage 3)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
3.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir von o. g. Planungsmaßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Aus fachlicher Sicht empfehlen wir allerdings am Ende der Straße eine Wendemöglichkeit einzuplanen. Diese sollte so dimensioniert werden, dass auch größere Fahrzeuge (Lieferverkehr) wenden und somit vorwärts wieder ausfahren können.</p> <p>Bei offenen Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Aufgrund der Einfahrtstiefe von 50 m in die Stichstraße und die danach T-förmig ausgebildete Straße kann ein vorwärts einfahrendes Lieferfahrzeug (Müllfahrzeug 10,0 m) wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt werden. Auf die Ausbildung eines Wendehammers soll verzichtet werden.</p>  <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Auf die Ausbildung eines Wendehammers wird verzichtet. Wie in o. a- Zeichnung dargestellt ist ein Wenden in der T-förmig ausgebildeten Straße möglich.</p>	

**4. Stellungnahme Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krum-  
 bach, vom 09.11.2022 (Anlage 4)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregun- gen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
4.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b>                      Das aktuell im Entwurf vorliegen-                      de Gemeindeentwicklungskonzept                      (GEK) Eppishausen stellt den Er-                      weiterungsbereich überwiegend                      als klassische Baulücke bzw. als                      Fläche zur behutsamen Nachver-                      dichtung dar, ist also insoweit im                      Sinne des Gemeindeentwick-                      lungskonzepts.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b>                      Was an der vorgelegten Erweite-                      rung des Bebauungsplans im Sin-                      ne der Gemeindeentwicklung kri-                      tisch zu sehen ist, mit der Bitte um                      Überprüfung und Anpassung, ist                      die fehlende Anbindung des Pla-                      nungsbereichs in Richtung Orts-                      kern und stattdessen ausschließ-                      liche Erschließung und Anbindung                      von Süden her, also gegenläufig                      zum Ortskern.                      Zu einem attraktiven ländlichen                      Wohnumfeld gehört auch die Be-                      reitstellung guter und möglichst di-                      rektter Fußweganbindungen zum                      Dorfkern, zu benachbarten Sied-                      lungsbereichen des Dorfes und                      die Verknüpfung in die umgebene                      Landschaft. Kurze Wege verrin-                      gern den motorisierten Verkehr                      und verbessern die Naherholungs-                      und Spaziermöglichkeiten der                      Bewohner eines Baugebiets, aber                      auch für alle Bürger im bestehen-                      den Dorf. Mit der aktuell geplanten                      Sackgasse wird dies in keiner                      Weise erreicht. Es entspricht auch                      nicht den im GEK formulierten Zie-                      len, wie „B1 Schaffung von Grün-                      wegverbindungen (Fußgänger und                      Radfahrer)“.</p> <p>Das GEK soll kein Konzept für die                      Schublade sein, sondern Hilfsmi-                      tel, Richtschnur und Argumentati-                      onshilfe, selbst gesetzte Ziele                      auch mit Maßnahmen zu unter-                      stützen, wo sich die Gelegenheit                      bietet. So eine Gelegenheit be-                      steht hier.</p> <p>Daher wird angeregt im vorgeleg-</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme                      nimmt der Gemeinderat Kennt-                      nis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>  <b>Mit dem Inhalt der Stellung-                      nahme besteht Einverständnis.                      Die Stellungnahme enthält kei-                      ne weiteren, in die Abwägung                      einzustellenden Inhalte.</b></p> <p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme                      nimmt der Gemeinderat Kennt-                      nis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b>                      Wie in nachfolgendem Planaus-                      zug dargestellt, ist die bereits be-                      stehende fußläufige Anbindung                      des Plangebiets an den Ortskern                      bereits über bestehende Orts-                      straßen und Fußwege gegeben.                      Wie die aufgezeigten Wegstrec-                      ken nachweisen, ist die Erreich-                      barkeit über die blaue Strecke um                      ca. 50 m kürzer als eine mögliche                      neu anzulegende Fußwegverbin-                      dung, magentafarbene Strecke.                      Somit ist eine möglichst direkte                      Fußweganbindung zum Dorfkern,                      und zu benachbarten Siedlungs-                      bereichen des Dorfes bestmöglich                      bereits gegeben. Eine weitere An-                      legung eines Fußwegs würde kei-                      nen Sinn machen und lediglich                      zusätzliche Kosten verursachen.</p>  <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p>	



	<p>ten Bebauungsplanentwurf von der geplanten Erschließungsstraße (Sackgasse) eine Fußwegverbindung nach Norden zum Wegflurstück 204 und weiter über 147/14 zur Obergessertshausener Straße und damit zum Dorfkern zu schaffen.</p>	<p><b>Wie in der Abwägung dargelegt ist eine kürzest mögliche Fußwegverbindung, blaue Wegstrecke, zum Ortskern bereits gegeben. Eine weitere Anlegung eines Fußwegs würde keinen Sinn machen und lediglich zusätzliche Kosten verursachen. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</b></p>	
--	---	--	--

**5. Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, vom 28.11.2022 (Anlage 5)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
5.1	<p>Mit Schreiben vom 02.11.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b>                  Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Kempten wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>  <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

## 6. Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, vom 16.11.2022 (Anlage 6)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
6.1	<p><b>Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> <b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über das nach Osten ansteigende Gelände östlich des Haselbaches. Dass es sich hierbei um eine grundsätzlich sehr siedlungsgünstige Topographie handelt, zeigt nicht nur die im Norden anschließende Entwicklung des heutigen Ortskernes seit dem Mittelalter, sondern auch das Auftreten vorgeschichtlicher Funde in vergleichbarer Geländesituation 300 m nördlich in der Bachstraße (D-7-7729-0003). Weitere Bodendenkmäler mit Siedlungsspuren der Vor- und Frühgeschichte reihen sich in der Zone zwischen dem Haselbach im Westen und dem weiter im Osten anschließenden Höhenrücken aneinander. Wegen dieser sehr siedlungsgünstigen Topographie sind daher im Planungsgebiet Bodendenkmäler, insbesondere Siedlungsspuren der Vorgeschichte, zu vermuten.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten Hinweise auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler mit Siedlungsspuren der Vor- und Frühgeschichte in der Zone zwischen dem Haselbach im Westen und dem weiter im Osten anschließenden Höhenrücken sollte die angeführten Hinweise in die Begründung mit aufgenommen werden.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Die Begründung ist unter 3.7 Bodendenkmalpflege wie folgt zu ergänzen: <b>Innerhalb des Plangebiets gibt es Hinweise auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler mit Siedlungsspuren der Vor- und Frühgeschichte in der Zone zwischen dem Haselbach im Westen und dem weiter im Osten anschließenden Höhenrücken.</b></p> <p><b>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigen-</b></p>	

<p>Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p><b>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</b></p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</a></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der</p>	<p><b>ständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</b></p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu sind zu finden unter: <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</a></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b><u>Der Gemeinde wird angeraten.</u></b> <b>Bei der Verwirklichung des Be-</b></p>	
---	---	--

<p>Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist <b>oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD</b> zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/informati-on_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/informati-on_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf</a>. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf</a>)</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abge-</p>	<p>bauungsplans, dass vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht wird, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege können der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ entnommen werden. (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf</a>)</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf</a>) sowie unserer Homepage <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf</a> (Rechtliche Grundlagen bei der</p>	
--	--	--

<p>stimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/informati-on_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/informati-on_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf</a>) sowie unserer Homepage</p> <p><a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/informati-on_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaler.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/informati-on_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaler.pdf</a> (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 &amp; 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>	<p><b>Überplanung von Bodendenkmälern).</b></p> <p><b>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 &amp; 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</b></p> <p><b>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</b></p>	
---	--	--

## 7. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten, vom 16.11.2022 (Anlage 7)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
7.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de">Planauskunft.Sued@telekom.de</a>            Fax: +49 391 580213737            Telefon: +49 251 788777701</p> <p>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH            Technik NL Süd, PTI 23            Gablinger Straße 2            D-86368 Gersthofen</p> <p>Diese Adresse bitte wir auch für</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Die entsprechenden Ausführungen zu den in der der Stellungnahme angeführten Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

## 8. Stellungnahme LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzbetrieb Zentral, Buchloe, vom 29.11.2022 (Anlage 8)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zugestimmt
8.1	<p>Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Gegen die Aufstellung des Bauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> <b>Bestehende 1-kV-Kabelleitungen</b> Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.</p> <p>Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.</p> <p><b>Bestehende 20-kV-Freileitung Q2C</b></p> <p>Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung Q2C. Der Schutzbereich der</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p> <p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden 20 Freileitung und 1-kV-Kabelleitungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die in der Stellungnahme angeführten Freileitung und Kabelleitungen sind in die Begründung entsprechende Ausführungen zu übernehmen und in der Planzeichnung soweit erforderlich darzustellen.</p> <p>Die bestehende 20-kV-Freileitung Q2C verläuft diagonal von Nordosten nach Südwesten über das Plangebiet. Bei dieser Freileitung ist eine Verlegung der Leitung zur Baufeldfreimachung anzustreben. Hierzu könnte der Mast 3 abgebaut</p>	

Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.

### Stellungnahme:

#### Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten. Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:
- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand

und zwischen den Masten 2 und 4 eine Erdverkabelung auf den Fl. Nrn. 204 und 207 vorgenommen werden. Hierzu müssten die Masten 2 und 4 gegen stärkere Masten ausgetauscht werden, um die dann entstehenden Zugkräfte aufnehmen zu können.

Die Kostentragung der Leitungsverlegung, die von evtl. gegebenen Grunddienstbarkeiten (Leitungsrecht) abhängt, ist mit der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) zu klären. Besteht keine grundrechtliche Sicherung der Leitung sind die Kosten der Umlegung von der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) zu tragen.

#### Beschlussvorschlag:

**Die 20 kV Freileitung ist der Bebauungsplanzeichnung darzustellen und in der Zeichenerklärung zu erläutern. Der Abbau und die Umlegung der Leitung ist entspr. Darzustellen.**

#### Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 9.3 Stromversorgung wie folgt zu ergänzen:

#### Bestehende 20-kV-Freileitung Q2C

**Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die 20-kV-Freileitung Q2C der LEW Verteilnetz GmbH. Die Freileitung ist in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt.**

**Die bestehende 20-kV-Freileitung Q2C verläuft diagonal von Nordosten nach Südwesten über das Plangebiet. Bei dieser Freileitung ist eine Verlegung der Leitung zur Baufeldfreimachung anzustreben. Hierzu soll der Mast 3 abgebaut und zwischen den Masten 2 und 4 eine Erdverkabelung auf den Fl. Nrn. 204 und 207 vorgenommen werden. Hierzu müssten die Masten 2 und 4 gegen stärkere Masten ausgetauscht werden, um die dann entstehenden Zugkräfte aufnehmen zu können. Die Kostentragung der Leitungsverlegung, ist mit der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) zu klären.**

#### Bestehende 1-kV-Kabelleitungen Weiter befinden sich mehrere 1-



von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.

- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschwingen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Krumbach in Verbindung setzen.

Betriebsstelle Krumbach  
Bahnhofstraße 4  
Tel. 08282/901-216  
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Jürgen Strohmeyr  
E-Mail: [juergen.strohmeyr@lew-verteilnetz.de](mailto:juergen.strohmeyr@lew-verteilnetz.de)

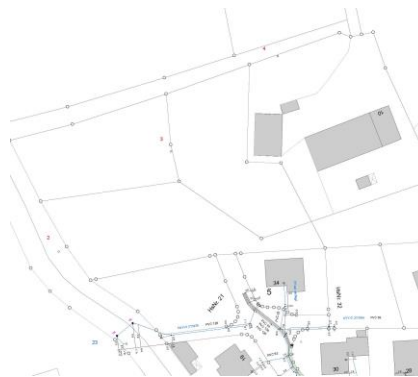
#### Allgemeiner Hinweis

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Krumbach Kontakt aufzunehmen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

**[Merkblatt, Merkheft, Kabellageplan- und MS-Plan anbei]**

**kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitung kann dem nachfolgend dargestellten Auszug aus dem Kabellageplan entnommen werden. Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1 m beiderseits der Trasse.**



**Auszug aus dem Kabellageplan der LEW Verteilnetz GmbH (LVN)**

#### Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europannorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Ab-

stand von 5 m einzuhalten.  
Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.

- Das Merkheft für Baufachleute ist zu beachten.  
Vorsorglich wird auf die Gefahr hingewiesen, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:
- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschwingen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich der Leitung hinzuweisen.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit der zuständigen Betriebsstelle Krumbach in Verbindung setzen.

Betriebsstelle	Krumbach
Bahnhofstraße	4
Tel.	08282/901-216

#### Allgemeiner Hinweis

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit der Betriebsstelle Krumbach Kontakt aufzunehmen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter

<https://geoportal.lvn.de/apak/>  
abgerufen werden.

**9. Stellungnahme schwaben netz gmbh, Augsburg,  
vom 21.11.2022 (Anlage 9)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
9.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> In Beantwortung Ihres Schreibens vom 02.11.2022 teilen wir Ihnen mit, dass im angegebenen Planungsbereich von uns keine Erdgasleitungen liegen.</p> <p>Eine Verlegung ist derzeit nicht geplant.</p> <p>Gegen die genannte Bebauungsplanerweiterung erheben wir keine Einwände.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

**10. Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Memmingen, vom 09.11.2022 (Anlage 10)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
10.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Gegen die in Aussicht genommene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten der Gemeinde wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Gemeinde <b>nach Abschluss der Baumaßnahme</b> beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Wiederherstellung der Grenzen beantragt.</p> <p>Damit eine zügige Parzellierung der Flächen sichergestellt werden kann, sind <b>rechtzeitig</b> Straßennamen und Hausnummern festzulegen.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme betrifft die Erschließungsplanung bei der Realisierung des Baugebiets bzw. die Veröffentlichung von Bauleitplänen in den entsprechenden öffentlichen Medien und enthält somit keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

## 11. **Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 04.11.2022 (Anlage 11)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
11.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

## 12. **Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 22.11.2022 (Anlage 12)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
12.1	<p>Zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> <b>1. Altlasten</b> Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> <b>2. Wasserversorgung/WSG</b> Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Mit den Ausführungen zur Wasserversorgung besteht Einverständnis.</p>	

Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit zu prüfen.  
Das Wasserschutzgebiet Eppishausen liegt rund 370 Meter östlich des Vorhabens.

Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen. Es ist jedoch anzunehmen, dass mit der Hinzunahme der geplanten sechs Wohneinheiten die Leistungsgrenze nicht überschritten wird.

**Beschlussvorschlag:**

**Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes bestehen hinsichtlich der Wasserversorgung keine Einwände.**

**Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.**

**Stellungnahme:**

**3. Grundwasserstände**

Für den Geltungsbereich liegen uns keine Daten zu Grundwasserständen vor. Mit den Ausführungen zu den Grundwasserflurabständen in der Begründung – Entwurf vom 22.09.2022 besteht Einverständnis.

Wir regen an, auf

- Die besonderen Anforderungen an die Statik und Auftriebssicherheit bei der Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lagerbehälter für Heizöl) und
- Auf Bauwerksabdichtungen mindestens bis zum höchstens zu erwartenden Grundwasserspiegel bzw. aufgrund zu erwartendem Schichtwasser hinzuweisen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Der Anregung aus der Stellungnahme, hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Statik und Auftriebssicherheit bei der Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lagerbehälter für Heizöl) sowie auf Bauwerksabdichtungen, in der Begründung hinzuweisen, sollte nachgekommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 3.1.3 Baugrund - Grundwasser wie folgt zu ergänzen:

**Bauliche Vorkehrungen**

**Im Plangebiet liegen hohe Grundwasserstände vor. Es wird grundsätzlich empfohlen, Keller, Kellereingänge und Lichtschächte so auszubilden, dass kein wild abfließendes Niederschlagswasser eindringen kann. Werden für Gebäude**

Keller vorgesehen, sollten diese wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) ausgebildet und gegen Auftrieb gesichert werden. Kommen Öltanks zum Einsatz, sind diese ebenfalls gegen Auftrieb zu sichern.

#### **Eingreifen in das Grundwasser bei Baumaßnahmen**

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

#### **4. Siedlungsentwässerung**

##### **Stellungnahme:**

Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes „Haselbach Süd“ im modifizierten Trennsystem vorgesehen.

Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen in Gewässer.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

##### **Abwägung:**

In der Stellungnahme werden allgemeine Ausführungen zu der Entwässerung gemacht.

##### **Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

##### **Stellungnahme: Schmutzwasser**

Die Schmutzwasserableitung ist gemäß Punkt 9.1 der Begründung durch den Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal im Södrring vorgesehen. Die erforderlichen Kapazitäten in der Ortskanalisation und der gemeindlichen Kläranlage sind in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

##### **Abwägung:**

Mit den Ausführungen zur Abwasserbeseitigung besteht Einverständnis.

Die Kapazität der Kläranlage ist für

die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen. Es ist jedoch anzunehmen, dass mit der Hinzunahme der geplanten sechs Wohneinheiten somit 6 Einwohnergleichwerte die Leistungsgrenze nicht überschritten wird.

**Beschlussvorschlag:**  
**hinsichtlich der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) bestehen keine Einwände.**

**Die Kapazität der Kläranlage ist für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.**

**Stellungnahme: Niederschlagswasser**

Ebenso ist unter Punkt 9.1 der Begründung die geplante Niederschlagswasserableitung beschrieben. Demnach ist die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken vorgesehen. Anschließend wird aus dem Baugrundgutachten zitiert. Hierbei wird beschrieben, dass der *„Abstand zwischen Oberkante Filterschicht und dem mittleren höchsten Grundwasser (MHGW) in der Regel mindestens 1,5 m betragen sollte“*. Das Arbeitsblatt DWA A138 schreibt jedoch eine Mächtigkeit des Sickerraums, von der Unterkante der Sickeranlage bis zum mittleren höchsten Grundwasserstand, von mindestens 1,0 m vor.

Weiter beschreibt das Baugrundgutachten den MHGW bei 526,6 m NHN, was den angetroffenen Grundwasserstand bei den Bohrungen am 30.11.2020 beschreibt. Dies entspricht einer Tiefe von 1,25 m bis 1,45 m unter Geländeoberkante. Eine Annahme ohne tiefergehende Untersuchung, dass es sich hierbei um MHGW-Stände handelt, kann so nicht nachvollzogen werden.

Die angetroffenen Sande können laut BGU mit einem  $k_f$ -Wert von  $1 \times 10^{-6}$  m/s angesetzt, weshalb eine ausreichende Versickerung nicht gewährleistet ist. Der geotechnische Bericht sieht weitergehende Untersuchungen im Bereich geplanter Versickerungen vor, um bei Versickerungsversuchen die Durchlässigkeit lagegenau bestimmen zu können.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Der in der Begründung enthaltene erste Absatz sollte lediglich einen Hinweis geben, dass Unverschmutzte Oberflächenwasser grundsätzlich auf privaten Grundstücksflächen auf geeignete Weise zu versickern sind. Die darauffolgenden Ausführungen und Bezugnahmen auf das Baugrundgutachten lassen erkennen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der vorhandenen Bodenschichten nur bedingt bzw. nicht möglich ist. Im Ergebnis der Ausführungen in der Begründung wird eine klare Aussage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vermisst.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme vorgetragene Bedingungen und der fehlenden klaren Aussage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind die Ausführungen in der Begründung zu überarbeiten und die Niederschlagswasserbeseitigung neu zu überdenken und zu konkretisieren. Nachdem die bodenkennwerte eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässt, sollen die anfallende Oberflächenwasser in den in der Ortsstraße Südring befindlichen Regenwasserkanal zu geleitet werden.

Alternativ wird der Anschluss ans öffentliche Kanalnetz erwähnt.

In §11 der Satzung werden Kieschichten beschrieben, die bei der Baugrunduntersuchung angetroffen worden seien mit Grundwasserständen zwischen 2,20 m bis 2,60 m unter Geländeoberkannte. Dies widerspricht dem geotechnischen Bericht sowie der Begründung. Späteren Bauherren wird die Versickerung, vorrangig flächenhaft (Versickerungsbecken), alternativ linienförmig (Mulde/Rigole), in Ausnahmefällen auch punktuell (Sickerschächte), vorgeschrieben. Einleitungen in den Mischwasserkanal sind laut Satzung nicht zulässig.

Aufgrund verschiedener inhaltlicher Widersprüche, der geringen Durchlässigkeit des Untergrunds sowie der hohen Grundwasserstände kann die Niederschlagswasserbeseitigung der Privatgrundstücke bisher nicht beurteilt werden. Zu der Entwässerung öffentlicher Flächen, bspw. Straßenentwässerung werden bisher keine Aussagen getroffen.

Grundsätzlich ist die flächenhafte Versickerung über die belebte Oberbodenzone zu priorisieren, weshalb weitergehende Untersuchungen durch ein fachkundiges geotechnisches Institut inkl. Sickerversuchen begrüßt werden würden. Alternativ ist die Ableitung durch einen Regenwasserkanal vorzusehen. Anschlussmöglichkeiten an Regenwasserkanäle, Kapazitäten im Regenwasserkanalnetz bzw. genehmigter Einleitungsmengen in Oberflächenwasser oder Versickerungsmöglichkeiten außerhalb des Baufeldes sind in der weiteren Planung zu prüfen.

Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen.

Außerdem empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherren darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.

Ebenfalls bedürfen die Festsetzungen im § 11 der Satzung hinsichtlich der in der Stellungnahme vorgetragene Widersprüchlichkeiten der Überarbeitung und Richtigstellung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 9.1 Abwasserbeseitigung Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen.:

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der bestehenden Baugrundverhältnisse, insbesondere wegen der hoch anstehenden Grundwasserstände eine Versickerung von Niederschlagswasser im Planungsgebiet nicht möglich ist.**

**Nachdem die bodenkennwerte eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässt, sollen die anfallende Oberflächenwasser in den in der Ortsstraße Südring befindlichen Regenwasserkanal zu geleitet werden.**

**Auf nicht befestigten Flächen anfallendes Oberflächenwasser darf nicht dem Kanal zugeleitet werden.**

**Zusätzlich sollen Pflasterflächen oder sonstige befestigte Flächen mit sickerfähigem Unterbau sickerfähig ausgeführt werden, wenn auch nur ein geringer Versickerungsgrad gegeben ist. Die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENW) sind bei einer Versickerung zu beachten.**

**Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind so anzulegen und zu dimensionieren, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos abgeleitet wird. Es ist darauf zu achten, dass die Außenanlagen so angelegt werden, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht**



Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

**auf die Nachbargrundstücke abgeleitet wird.**

**Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern bei einer Versickerung die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden.**

**Beschlussvorschlag:**

Der § 11 Niederschlagswasserbeseitigung der Satzung ist wie folgt neu zu fassen:

**Baugrundgutachten**

**Zur Untersuchung und Bestimmung der Sickerfähigkeit des Untergrundes im Planbereich liegt folgende gutachterliche Stellungnahme vor.**

**Geotechnischer Bericht Baugebieterschließung auf Flur-Nr. 205 und 206/4 der Gemarkung Haselbach, in 87745 Eppishausen Geotechnischer Bericht vom 12. Februar 2021 Projekt – Nr. UB011-SGJ des IB test2safe AG, Birkenweg 5, 86473 Ziemetshausen.**

**Der Geotechnische Bericht Nr. UB011-SGJ wird als Bestandteil des Bebauungsplanes festgesetzt.**

**Aufgrund der bestehenden Baugrundverhältnisse, insbesondere wegen der hoch anstehenden Grundwasserstände ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Planungsgebiet nicht möglich.**

**Die Niederschlagswasser sind dem bestehenden Oberflächenwasserkanal in der Ortsstraße Südtring zuzuleiten.**

**Auf nicht befestigten Flächen anfallendes Oberflächenwasser darf nicht dem Kanal zugeleitet werden.**

**Eine Einleitung des anfallenden**

**Oberflächenwassers in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.**

### Stellungnahme:

#### **5. Hochwasserschutz**

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen Fl. Nrn. 205 und 206/4 im Ortsteil Haselbach der Gemeinde Eppishausen grenzen unmittelbar an das östliche Ufer des Haselbachs (Gewässer 3. Ordnung). Zudem grenzen die Flächen Fl. Nrn. 205 und 43/1 unmittelbar an das südliche Ufer eines verrohrten Bachlaufs (Gewässer 3. Ordnung). Die Flächen Fl. Nrn. 205 und 206/4 befinden sich vollständig und die Fläche Fl. Nr. 43/1 Großteiles im wassersensiblen Bereich in der Gewässeraue.

Entgegen der Darstellung im Bebauungsplanentwurf befinden sich auch Bereiche des Plangebietes bei HQ100 am Haselbach in Überflutungsbereichen bis 0,25 m Höhe, Teilbereiche innerhalb der Baugrenzen werden bis zu 0,10 m hoch überflutet.

Für den verrohrten Bachlauf nördlich des Plangebietes existiert keine Überschwemmungsgebietsermittlung. Auch im Umfeld dieses Gewässers muss bei Hochwasserereignissen mit Überflutungen gerechnet werden. Demnach müssen die Baugrenzen (auch im Sinne des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK)) einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässergrundstück dieses Bachlaufs aufweisen.

Aus fachlicher Sicht dürfen außerhalb der Baugrenzen keinerlei Auffüllungen, abflussbehindernde Zaunanlagen und sonstige Einfriedungen und keinerlei bauliche Anlagen (auch keine baugenehmigungsfreien Anlagen) hergestellt werden, da ansonsten eine **Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter** zu besorgen wäre.

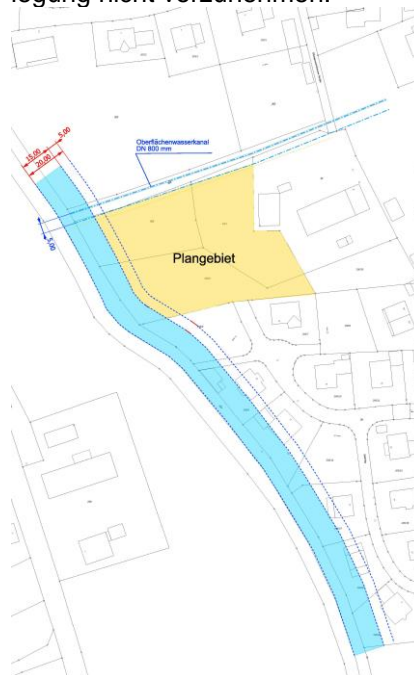
**Retentionsraumverluste** (auch innerhalb der Baugrenzen) wären noch vor dem Eingriff im Verhältnis 1 : 1 wirkungsgleich auszugleichen.

Darüber hinaus muss, wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, bei Starkniederschlagsereignissen von wild abfließendem Hangwasser ausgegangen

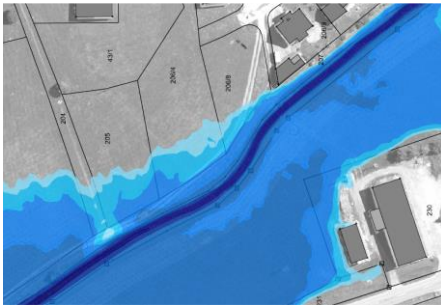
**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

#### Abwägung:

Die Gemeinde nimmt die in der Stellungnahme angeführten fachlichen und wasserwirtschaftlichen Ausführungen zu den hochwasserrelevanten Themen zur Kenntnis. Die im Gewässerentwicklungskonzept angegebenen Abstände zu den Gewässern III Ordnung, Haselbach und Grabenverrohrung auf der Fl. Nr. 204 stellen Entwicklungsziele dar. Der für den Haselbach enthaltene, beidseitige Uferstreifen mit einer Breite von jeweils 20 m wird als zu breit empfunden. Der nachfolgende Planauszug zeigt, dass bei den südlich gelegenen Baugrundstücken der Fl. Nrn. 206/9; 206/13; 206/19 und 206/28 die Gebäude bis an die 15 m Linie heran- bzw. sogar in diesen hineinreichen. Bei der Grabenverrohrung wird im GEK vorgeschlagen, diese zu entfernen und einen Entwässerungsgraben mit einem beidseitigen Uferstreifen anzulegen. Hier beabsichtigt die Gemeinde die Grabenverrohrung zu belassen und eine Grabenfreilegung nicht vorzunehmen.



werden. Wir empfehlen hierzu bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten.



## 6. Gewässerökologie

### Haselbach:

Wie schon unter „Hochwasserschutz“ dargestellt, grenzen die zur Bebauung vorgesehenen Flächen Fl. Nrn. 205 und 206/4 unmittelbar an das östliche Ufer des Haselbachs (Gewässer 3. Ordnung). Zudem grenzen die Flächen Fl. Nrn. 205 und 43/1 unmittelbar an das südliche Ufer eines verrohrten Bachlaufs (Gewässer 3. Ordnung).

Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Eppishausen für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK) zu beachten.

Im GEK ist am Haselbach im Bereich des Vorhabens die Schaffung durchgehender beidseitiger Uferpufferstreifen von je **20 m Breite** (beidseitiger Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers bis zur Grenze der Baugrundstücke mit einer auetypischen Entwicklung), sowie eine strukturelle Aufwertung des Gewässerlaufs mit Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, Zulassen der Ei-

Hinsichtlich der bei den südlich gelegenen Baugrundstücken bestehenden Gebäudeabständen sollen diese bei der vorliegenden Bauleitplanung ebenso angenommen werden. Der Abstand zur Gewässerkante soll mit einem Abstand von 15,0 m festgelegt werden.

Hinsichtlich den in der Stellungnahme vorgetragenen Einwendungen und Hinweisen fand am 08.02.2023 mit dem Sachbearbeiter des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und dem AB Glogger zur Klärung der Sachverhalte ein Abstimmungstelefonat statt.

### Dabei kam es zu folgenden Ergebnissen.

Hinsichtlich der Abstände zu den Gewässern konnte folgender Konsens hergestellt werden:

- 
- Abstand zum Haselbach mit 15 m, wobei der entastende Grundstücksstreifen zwischen den Bauflächen und dem Feldweg, bzw. der Gewässerkante als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden soll. Die Ausgestaltung soll nach den Entwicklungszielen des GEK erfolgen.
- Die Grabenverrohrung in der Fl. Nr. 204 kann belassen werden. Von der Leitungsachse bis zu den Bauflächen ist ein öffentlicher Grünstreifen mit einer Breite von 5,0 m anzulegen.
- Sollten Bauflächen in den Überschwemmungsbereich des HQ 100 des Haselbaches hineinreichen, wird davon ausgegangen, dass diese Flächen aufgefüllt werden können. Die dabei entstehenden Retentionsraumverluste sind dann innerhalb des entstehenden öffentlichen Uferstreifens volumengleich auszugleichen. Hierfür sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

### Beschlussvorschlag:

**Die bei der fachlichen Abstimmung mit dem Sachbearbeiter des WWA Kempten erreichten Ergebnisse sind wie folgt in der**

genentwicklung und die Einbringung von Entwicklungsinitialen (z.B. Wurzelstöcke, Raubäume, Buhnen, usw.) vorgesehen.

Beim Haselbach handelt es sich um den **Flusswasserkörper 1\_F052 gemäß der EU-WRRL**, welcher sich in einem **mäßigen** ökologischen Zustand befindet. Die Gemeinde Eppishausen trägt die Mitverantwortung dafür, dass für diesen Flusswasserkörper bis zum Jahr 2027 der **gute** ökologische Zustand erreicht wird. Hierfür sollte jede Möglichkeit genutzt werden, um die Vorgaben des GEK umzusetzen.

*Verrohrter Bachlauf nördlich des Plangebietes:*

Für den verrohrten Bachlauf nördlich des Plangebietes (Gewässer 3. Ordnung) ist gemäß GEK die Anlage beidseitiger Uferpufferstreifen mit 10 m Breite erforderlich. Demnach sind die Baugrenzen entsprechend weit vom Bachlauf abzurücken. Für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers ist zunächst die Öffnung der Bachverrohrung mit entsprechenden gewässerökologischen Begleitmaßnahmen notwendig.

*Allgemein:*

Die v.g. Uferpufferstreifen gewährleisten auch hinsichtlich der unter „Hochwasserschutz“ genannten nicht auszuschließenden Überflutungsgefahren eine Verringerung des Restrisikos.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

**weiteren Planung zu berücksichtigen.**

- **Der Abstand zum Haselbach ist mit 15 m festzusetzen, wobei der entastende Grundstücksstreifen zwischen den Bauflächen und dem Feldweg, bzw. der Gewässerkante als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird. Die Ausgestaltung hat nach den Entwicklungszielen des GEK erfolgen.**
- **Die Grabenverrohrung in der Fl. Nr. 204 wird belassen. Von der Leitungsachse bis zu den Bauflächen ist ein öffentlicher Grünstreifen mit einer Breite von 5,0 m anzulegen.**
- **Soweit Bauflächen in den Überschwemmungsbereich des HQ 100 des Haselbaches hineinreichen, können diese Flächen aufgefüllt werden. Die dabei entstehenden Retentionsraumverluste sind dann innerhalb des entstehenden öffentlichen Uferstreifens volumengleich auszugleichen.**

**Für die Umsetzung der vorgenannten Punkte sind die Bebauungsplanunterlagen, Planzeichnung, Satzung und Begründung entsprechende zu überarbeiten.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung ist unter 7.3.1 Geländeveränderungen wie folgt zu ergänzen:

**Bereich mit Auffüllungsverbot**

**In der Planzeichnung ist innerhalb des Überschwemmungsbereichs ein Bereich gekennzeichnet, in dem Auffüllungen unzulässig sind.**

**Retentionsausgleich**

**Für die innerhalb der Bauflächen gelegenen Überschwemmungsflächen mit Wassertiefen von 0 – 25 cm bei denen Geländeauffüllungen zulässig sind, ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine Geländemulde, wie in der Planzeichnung dargestellt, zum Retentionsausgleich des verdrängten Hochwasservolumens**

lumens herzustellen. Der volumengleiche Retentionsausgleich beträgt 35 m<sup>3</sup>.

(Zudem wird auf die Ausführungen der Begründung unter 3.4 Überschwemmungsbereich – Haselbach verwiesen)

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 3.4 Überschwemmungsbereich – Haselbach wie folgt zu ergänzen:

**Nachdem sich die Überschwemmungsflächen bei einem HQ 100 hauptsächlich innerhalb der festgesetzten Grünflächen und in geringem Umfang innerhalb der WA-Flächen befinden und in diesen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich, in festgesetzten Flächen mit Auffüllverbot keine Geländeänderungen zulässig sind und innerhalb der Bauflächen gelegenen Überschwemmungsflächen mit Wassertiefen von 0 – 25 cm bei denen Geländeauffüllungen vorgenommen werden dürfen bei denen das verlorene Retentionsvolumen volumengleich ausgeglichen wird, ergeben sich hinsichtlich des nachgewiesenen Überschwemmungsbereichs des Haselbaches durch die vorliegende Bauleitplanung keine Veränderungen des Hochwasserabflusses und der Höhe des Wasserstandes. Somit ist nachgewiesen, dass die Bedingungen des WHG Nr. 3 - 9 § 78 Abs. 2 WHG vollumfänglich erfüllt sind.**

**Zulässige Auffüllungen im Überschwemmungsbereich lt. Satzung - Retentionsausgleich**

Wie vor beschrieben sind innerhalb der Bauflächen gelegenen Überschwemmungsflächen mit Wassertiefen von 0 – 25 cm Geländeauffüllungen zulässig. Der verlorene Retentionsraumverlust wird innerhalb des Planbereichs volumengleich ausgeglichen. Dafür wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine Geländemulde, wie in der Planzeichnung dargestellt, zum Retentionsausgleich des verdrängten Hochwasservo-

lumens hergestellt.

Der erforderliche Volumenausgleich errechnet sich wie folgt:

In Anspruch genommene Überschwemmungsflächen mit  
(Flächenermittlung siehe Anlage)

Wasserstand im Mittel	Fläche	Volumen
0 – 10 cm 5 cm	266 m <sup>2</sup>	13,50 m <sup>3</sup>
10 – 25 cm 17,5 cm	115 m <sup>2</sup>	20,50 m <sup>3</sup>

Somit erforderlicher Retentionsausgleich **35,00 m<sup>3</sup>**

## Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwendungen

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
8. Gemeinde Aichen, Wiesweg 1, 86479 Aichen
14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
15. Industrie- und Handelskammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
26. Markt Kirchheim, Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
29. Regionalverband Donau-Iller Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
31. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 13, 87439 Kempten

## Keine Stellungnahme haben abgegeben:

3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
9. Gemeinde Balzhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
10. Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen, Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
16. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 2, 87700 Memmingen
17. Landratsamt Unterallgäu Herr Bernhard Niethammer - Kreisheimatpflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Herr Rubach - Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Herr Simmnacher - Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Herr Roßkopf - Straßenverkehrsrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
25. Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
27. Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
28. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
32. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach

Balzhausen, 09.02.2023

---

gerhard glogger, architekt

**Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange**

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach Schwaben-Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
4. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
8. Gemeinde Aichen, Wiesweg 1, 86479 Aichen
9. Gemeinde Balzhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
10. Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen, Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
15. Industrie- und Handelskammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
16. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 2, 87700 Memmingen
17. Landratsamt Unterallgäu Herr Bernhard Niethammer - Kreisheimatpflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
18. Landratsamt Unterallgäu Herr Irsigler - Kreisbaumeister, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Herr Rubach - Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Herr Simmnacher - Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
21. Landratsamt Unterallgäu Herr Daser - Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Herr Roßkopf - Straßenverkehrsrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
23. Landratsamt Unterallgäu Herr Kreuzer - Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
24. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
25. Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
26. Markt Kirchheim, Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
27. Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
28. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
29. Regionalverband Donau-Iller Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
30. schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
31. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 13, 87439 Kempten
32. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach
33. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim
34. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr Ref. Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
35. Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstr. 15, 87439 Kempten